



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Verwaltungs- und Rechtsdienst DMRU
Rue des Creusets 5
1950 Sitten

Eingereicht per Mail:
SAJMTE-VRDMRU-JUR@admin.vs.ch

Monthey/Brig, 1. Februar 2024

Revision des Baugesetzes und der Bauverordnung

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Verbandes Walliser Gemeinden (VWG) hat von der Revision des Baugesetzes und der Bauverordnung Kenntnis genommen. Wir begrüssen diese Revision, da sie aufgrund der rechtlichen Veränderungen, den aktuellen Entwicklungen und den verschiedenen parlamentarischen Vorstössen notwendig ist. Zu einzelnen Artikel haben wir folgende Bemerkungen:

1. Revision des Baugesetzes (BauG)

Art. 2 Abs. 3 BauG: Zuständigkeiten

Die KBK ist zuständig bei Bauvorhaben, bei denen die Gemeinde durch ein dringliches Recht am Bauvorhaben beteiligt ist. Wir begrüssen die neue Bestimmung, wonach bei geringfügiger kommunaler Beteiligung die Zuständigkeit für das Bauvorhaben von der KBK auf die Gemeinde übertragen werden kann.

Art. 2 Abs. 4 BauG: Zuständigkeiten

Erstreckt sich ein Projekt über zwei verschiedene Zonen (Bau- und Nicht-Bauzone), kann die KBK beschliessen, dass die Zuständigkeit für die Bauvorhaben ausschliesslich bei ihr liegt. Wir begrüssen, dass es für diesen Entscheid immer die Zustimmung der Gemeinde benötigt.

Art. 46 BauG: Planverfasser – Qualität (und Art. 33 Bauverordnung)

Wir begrüssen, dass mit der Präzisierung «im technischen Bereich des betreffenden Bauvorhabens» die Diplome mit dem Projekt in Verbindung stehen müssen (bisher nur: im Bereich des Bauwesens). Mit dieser Präzisierung kann besser sichergestellt werden, dass die Kompetenzen mit dem Projekt übereinstimmen. Dieser neue Zusatz ist unseres Erachtens auch in Ziffer d) aufzunehmen (für im Berufsregister REG A, B oder C eingetragene Person). Das REG ist das Schweizer Register der Fachleute aus den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur und Umwelt. Ohne den Zusatz könnten Ingenieure (Elektriker, Heizungsinstallateur, Lüftungstechniker, ...) Pläne verfassen für Projekte, die nicht in ihrem Fachbereich liegen.



FCV·VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

In **Artikel 33 Abs. 4 und 5 der Bauverordnung** wird neu umschrieben, welche Schulen als gleichwertig angesehen werden und wie die Handhabung mit von einer ausländischen Schule ausgestellten Diplomen aussieht. Für die Gemeinden ist diese Kontrolle sehr schwierig und mit grossem Aufwand verbunden. Es wäre daher wünschenswert, wenn eine Liste mit allen anerkannten Ausbildungen vorliegen würde.

Art. 72 BauG Zuständigkeit Oberaufsicht

Es besteht kein Bedarf, die Aufsicht im öffentlichen Baurecht zu verstärken. Die Aufsichtsbehörde darf auf keinen Fall an Stelle der Beschwerdeinstanz handeln. Es ist wichtig zu unterstreichen, dass die Aufsichtsbehörde stets die betroffene Gemeinde zu konsultieren hat, bevor ein Verfahren eröffnet wird.

2. Revision der Bauverordnung (BauV)

Art. 17 und 18 BauV: Baubewilligungspflicht und Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Mehrfach werden in diesem Artikel Auffüllungen und Abgrabungen erwähnt. Es muss klar definiert werden, was darunter zu verstehen ist. Es darf zu keinen temporären Lagerungen kommen.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 al. f) bedürfen Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) ausserhalb der Bauzone, die nicht grösser als 500m² sind oder eine Höhe bzw. Tiefe von 1.5 Meter nicht übersteigen, keine Bewilligung (Meldeverfahren). Mit dem den Artikel einleitenden Satz «Unter Vorbehalt strengerer kommunale Bestimmungen» muss klar sein, dass die Gemeinden eine Bewilligungspflicht vorsehen können.

Art. 21 BauV: Wärmepumpen

Der neue Artikel 21 regelt das Baubewilligungsverfahren bei Wärmepumpen. Bei den Luft/Wasser- oder Luft/Luft-Wärmepumpen, die den gesetzlichen Anforderungen an den Umweltschutz (einschliesslich Lärmschutz) erfüllen, wird das Verfahren beschleunigt (Meldeverfahren). Wir begrüssen diese Erleichterungen. Wir sprechen uns dafür aus, dass dies auch für Gebäude ausserhalb der Bauzonen gelten muss und diese gleichwertig von dieser Erleichterung profitieren können.

Art. 24 BauV: Mobilfunkanlagen

Geringfügige Änderungen an bestehenden Mobilfunkanlagen bedürfen keiner Baubewilligung (Meldepflicht). Zwar wird in Absatz 2 umschrieben, was als geringfügig gilt. Die Umschreibung ist aber unklar und müsste weiter präzisiert werden.

3. Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)

Art. 9 kRPG: Kantonale Nutzungspläne

Aus dem Titel der Vernehmlassung ist nicht ersichtlich, dass mit der vorliegenden Revision der Baugesetzgebung auch eine wichtige Anpassung im Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) erfolgt: der Kanton wird berechtigt, kantonale Nutzungspläne zu erlassen.



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Wir beurteilen einen kantonalen Nutzungsplan als geeignetes raumplanerisches Instrument für Schutzgebieten und Objekte von kantonalen oder nationaler Bedeutung (z.B. Mäiensässzonen). Da aber deutlich in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird (Nutzungsplanung wird hier nicht von den Gemeinden, sondern vom Kanton initiiert) ist zwingend darauf zu achten, dass kantonale Nutzungspläne nur dann möglich sind, wenn sie im kantonalen Richtplan aufgeführt sind. Zudem müssen Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden (via Gemeinderat) vorliegen, in denen sie den Perimeter auf ihrem Gemeindegebiet festlegen.

Fragwürdig ist, dass der Staatsrat einen kantonalen Nutzungsplan erlassen kann (Art. 9a, Abs. 1) und dass ebenfalls der Staatsrat diesen Plan schlussendlich genehmigt (Art. 9e). Die Kompetenzen sind hier anders zu regeln, beispielsweise könnte der Grossrat als Genehmigungsbehörde aufgeführt werden.

Wir bitten Sie, diese Ausführungen für Ihre weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Stéphane Coppey
Präsident

Eliane Ruffiner-Guntern
Generalsekretärin